

## Datenblatt

### Essigsäure, Bleisalz, basisch

#### **Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

## 1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

Essigsäure, Bleisalz, basisch	
<b>Name (IUPAC)</b>	Lead(2+) hydroxide acetate (1:1:1)
<b>CAS-Nr.</b>	51404-69-4
<b>EINECS</b>	257-175-3
<b>Synonyme</b>	Bleihydroxidacetat
<b>Warum SVHC</b>	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)
<b>Strukturformel<sup>1</sup></b>	$\text{Pb}^{2+} \quad \text{HO}^{-} \quad \text{H}_3\text{C}-\text{C}(=\text{O})-\text{O}^{-}$

## 2 Informationen zur Anwendung

Es liegen nur wenige Informationen zur Verwendung von Essigsäure, Bleisalz, basisch vor. Essigsäure, Bleisalz, basisch wird bei der Herstellung von Feinchemikalien, bei der Herstellung von Computern und elektronischen und optischen Produkten eingesetzt. Ferner wird es als Laborreagenz verwendet und kommt als Zwischenprodukt vor.

### 2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Pigment, Beize, Farbstoff

<sup>1</sup> Quelle: Strukturformel aus dem Anhang XV Dossier der ECHA.

## 2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Essigsäure, Bleisalz, basisch in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Funktionen und sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Nein	
Glas & Keramik	Nein	
Gummi	Nein	
Holz	Nein	
Kunststoffe	Nein	
Leder	Nein	
Mineralische Materialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Nein	
Papier	Nein	
Textilien	Nicht bekannt	Pigment, Beize Farbstoff
Gemische zum Verbleib im Erzeugnis	Ja	Produktkategorien (PC): Verarbeitungshilfsstoffe wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel (PC 20), Laborchemikalien (PC 21), Pharmazeutika (PC 29)

### 2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

Keine Angaben

## 2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

### 2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Es liegen keine Beispiele zu konkreten Erzeugnissen vor.

## 2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Keine Angaben

### 3 Verwendungsverbote und Beschränkungen<sup>2</sup>

- REACH Anhang XIV (Zulassung): keine Zulassungspflicht.
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen):

Eintrag 63 (Blei und seine Verbindungen): Blei und Bleiverbindungen dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Blei-gehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Für Kristallglas, Einbauteile von Uhren, Edel- und Schmucksteine und Email gelten Ausnahmen. (...) Das Verschießen und Mitführen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts ist nach dem 15. Februar 2023 in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten. (...)

- Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe (ELV-end of life vehicles-Richtlinie): Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS-Richtlinie): die maximal zulässige Höchstkonzentration an Blei in homogenen Werkstoffen ist auf 0,1 % beschränkt. Anders als unter REACH bezieht sich in der RoHS-Richtlinie der Konzentrationsgrenzwert auf das homogene Material. Zu Details hierzu wird auf die Umsetzungsleitfäden und –Hilfen der RoHS-Richtlinie verwiesen.
- Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden

---

<sup>2</sup> Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

## 4 Gefährliche Eigenschaften

**Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung nach CLP-Verordnung**

Für die Einstufung von Essigsäure, Bleisalz, basisch kann die harmonisierte Einstufung von Bleiverbindungen (Indexnummer 082-001-00-6) herangezogen werden.

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und -kategorien	Gefahrenhinweise
<b>Gesundheitsgefahren</b>	Repr. 1A	H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	Acute Tox. 4 *	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
	Acute Tox. 4 *	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	STOT RE 2 *	H373 **: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
<b>Umweltgefahren</b>	Aquatic Acute 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
	Aquatic Chronic 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>Spezifische Konzentrationsgrenzen</b>	Repr.2 H361f: C ≥ 2,5 % * STOT RE 2; H373: C ≥ 0,5 %	
<b>Anmerkung</b>	Anmerkung A: Der Name des Stoffes muss auf dem Kennzeichnungsetikett mit einer der in der Liste des Anhangs VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden. Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.	
<b>Erläuterungen</b>	* Gesundheitsgefahren: Der spezifische Konzentrationsgrenzwert für bestimmte Gefahrenklassen galt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und konnte nicht in Konzentrationsgrenzwerte der CLP-Verordnung umgewandelt werden. In diesen Fällen gilt die Einstufung in diesem Anhang als MindestEinstufung. Sollten neue Erkenntnisse vorliegen, die eine	

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
		<p>Einstufung in eine strengere Kategorie erfordern, so ist die Einstufung des Stoffes vom Hersteller oder Inverkehrbringer entsprechend anzupassen.</p> <p>* Spezifische Konzentrationsgrenze: Für den betreffenden Eintrag gelten bestimmte Konzentrationsgrenzwerte für akute Toxizität gemäß der Richtlinie 67/548/EWG. Die Konzentrationsgrenzwerte können allerdings nicht in Konzentrationsgrenzwerte dieser Verordnung umgewandelt werden, was insbesondere im Fall einer MindestEinstufung ausgeschlossen ist. Wenn das Zeichen „*“ angegeben wird, ist der Einstufung dieses Eintrags als akut toxisch dennoch besondere Beachtung beizumessen.</p> <p>** Für bestimmte Gefahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I der CLP-Verordnung bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß der CLP-Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.</p>

Tabelle 4: Selbsteinstufungen von Essigsäure, Bleisalz, basisch im C&L-Verzeichnis <sup>3</sup>

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und -kategorien	Gefahrenhinweise
<b>Gesundheitsgefahren</b>	Acute Tox. 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	Eye Dam. 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
	Acute Tox. 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
	Carc. 2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
	Repr. 1A	H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	Lact.	H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
	STOT RE 1	H372: Schädigt die Organe <zentrales Nervensystem, Nieren, hämolytisches (Blut) System> bei längerer oder wiederholter Exposition.
	STOT RE 2	H373: Kann die Organe schädigen <zentrales Nervensystem, Reproduktionssystem, Organe> bei längerer oder wiederholter Exposition.
<b>Umweltgefahren</b>	Aquatic Acute 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
	Aquatic Chronic 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>Anmerkungen</b>	<p>Anmerkung A: Der Name des Stoffes muss auf dem Kennzeichnungsetikett mit einer der in der Liste des Anhangs VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden.</p> <p>Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.</p>	

<sup>3</sup> Quelle: [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) (C&L-Verzeichnis). Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA enthält alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich die Selbsteinstufungen für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Bei den hier aufgelisteten Einträgen handelt es sich um eine Zusammenstellung der am häufigsten vorgenommenen Selbsteinstufungen. Selbsteinstufungen, die die rechtsverbindliche harmonisierte Einstufung unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

## 5 Links und Quellen

*Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.*

- „Chemicals in textiles– Risks to human health and the environment, Report from a government assignment“, Kemi 2014  
<https://www.kemi.se/download/18.6df1d3df171c243fb23a98f3/1591454110491/rapport-6-14-chemicals-in-textiles.pdf> [Zugriff am 15.12.2021]

<b>BEARBEITUNG</b>	cjt Systemsoftware AG	
<b>AUFTRAGGEBER</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt	Ministerium für Umwelt, Klima und
<b>UND</b>	Baden-Württemberg	Energiewirtschaft Baden-Württemberg
<b>REDAKTION</b>	Referat 35	Referat 43
	Postfach 100163	Kernerplatz 9
	76231 Karlsruhe	70182 Stuttgart
	<a href="http://www.reach.baden-wuerttemberg.de">www.reach.baden-wuerttemberg.de</a>	